



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**14. Jahrgang**

**Potsdam, den 10. September 2003**

**Nummer 36**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Verteilung des vom Bund gezahlten Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes .....	842
<b>Landespersonalausschuss</b>	
Grundsatzbeschluss Nr. 33 des Landespersonalausschusses .....	842
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>	
Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ .....	843
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2003	

**Verteilung des vom Bund gezahlten Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes zur Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
AZ: 51 - 4900  
Vom 28. August 2003

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2), der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, übernimmt der Bund jährlich einen Festbetrag von 409 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrages ist alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004, auf Grund der den Kreisen und kreisfreien Städten unmittelbar entstandenen Mehrausgaben zu überprüfen.

Nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. Oktober 2002 erfolgt die Zuteilung des Festbetrages an die Länder erstmals im Juli 2003. Im Land Brandenburg werden die zugeteilten Mittel des Bundes an die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung weitergereicht.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg hat als Verteilungskriterium für die Jahre 2003 und 2004 den Anteil der über 65-jährigen Einwohner an der Gesamtbevölkerung am 31. Dezember 2001 in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg festgelegt.

Der Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG verteilt sich dementsprechend wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der über 65-jährigen Ein- wohner am 31. Dezem- ber 2001	Verteilung des Festbetrages in % entspre- chend dem Anteil der über 65-jährigen Ein- wohner an der Gesamtbevöl- kerung im Land Brandenburg am 31. Dezem- ber 2001
Brandenburg an der Havel	14.210	3,36
Cottbus	16.843	3,98
Frankfurt (Oder)	10.687	2,53
Potsdam	21.243	5,02
Barnim	25.672	6,07

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der über 65-jährigen Ein- wohner am 31. Dezem- ber 2001	Verteilung des Festbetrages in % entspre- chend dem Anteil der über 65-jährigen Ein- wohner an der Gesamtbevöl- kerung im Land Brandenburg am 31. Dezem- ber 2001
Dahme-Spreewald	26.913	6,36
Elbe-Elster	23.780	5,62
Havelland	22.779	5,39
Märkisch-Oderland	30.017	7,10
Oberhavel	30.372	7,18
Oberspreewald-Lausitz	25.746	6,09
Oder-Spree	31.996	7,56
Ostprignitz-Ruppin	18.358	4,34
Potsdam-Mittelmark	32.033	7,57
Prignitz	17.712	4,19
Spree-Neiße	25.342	5,99
Teltow-Fläming	24.893	5,89
Uckermark	24.359	5,76
<b>Land Brandenburg</b>	<b>422.955</b>	<b>100,00</b>

Zuständig für die Verteilung der Bundesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Grundsatzbeschluss Nr. 33  
des Landespersonalausschusses**

Vom 20. August 2003

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2003 auf Grund des § 78 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 8 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Beamtinnen und Beamten, die sich in ihrer bisherigen Laufbahn nicht durch eine Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen, die jeweils mindestens ein Jahr lang wahrgenommen wurden, bewährt haben, wird der Landespersonalausschuss grundsätzlich die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung nicht zuerkennen.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Regionalplan Prignitz-Oberhavel  
Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“**

Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  
Vom 25. August 2003

Der durch Beschluss der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel am 5. März 2003 als Satzung festgestellte Sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ wurde gemäß § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 27. Juni 2003 genehmigt.

**Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel/  
Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Vom 5. März 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat

die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 5. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Regionalplan Prignitz-Oberhavel/  
Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“**

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel/Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, der als Satzung veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung und die im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Neuruppin, den 5. März 2003

Vorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Hans Lange

Entsprechend § 2 a Abs. 1 RegBkPIG ist eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, unbeachtlich.

## **Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“**

### **Inhalt**

### **Hinweis**

#### **I. Rechtsgrundlagen**

#### **II. Festlegungsteil**

Text (Grundsätze und Ziele)

Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000

#### **III. Erläuterungsbericht**

zu Windenergienutzung

Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete

#### **IV. Anlagen**

Tabellen (Eignungsgebiete - Fläche, Windpotential, Natura 2000)

Erläuterungskarte 1 : 400.000 (A 3)

Planungsgrundlagen

Abkürzungsverzeichnis

### **Hinweis**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), geändert durch das Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Region Prignitz-Oberhavel aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Die Planungsinhalte des Regionalplans und das Verfahren zur Aufstellung werden durch die verbindliche Darstellungsrichtlinie vom 9. Januar 1997 und die Verfahrensrichtlinie vom 31. Juli 1995 geregelt.

Die Regionalplanung ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region (§ 1 RegBkPIG).

Grundsätzlich wird der Regionalplan in textlicher und zeichnerischer Form erstellt. Die Ziele des Regionalplans, im Textteil mit Z gekennzeichnet, und in der Festlegungskarte als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet dargestellte Flächen, sind von Behörden des Bundes, der Länder, von sonstigen öffentlichen Planungsträgern sowie von Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bei Planungen und allen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Von den regionalplanerischen Zielen geht dementsprechend eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB aus. Die Grundsätze, im Textteil mit G gekennzeichnet,

und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Vor dem Hintergrund sich ändernder wesentlicher raumordnerischer Rahmenbedingungen für die Regionalplanung durch den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum (LEPGR) des Landes Brandenburg hat die Regionale Planungsgemeinschaft am 17. Januar 2002 den Beschluss gefasst, die Arbeit am Regionalplan zunächst mit einem sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ fortzusetzen und diesen zur Satzungsreife zu führen. Entsprechend § 2 Abs. 3 RegBkPIG ist jedoch bei der Aufstellung von sachlichen und räumlichen Teilplänen zu gewährleisten, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen. Die Planungsregion verfügt bereits über den rechtsverbindlichen sachlichen Teilplan „Regionalplan I (ReP I) Zentrale Orte/Gemeindefunktionen vom 16. April 1998 und den am 26. Juli 2000 zum Entwurf beschlossenen Regionalplan Prignitz-Oberhavel. Die bereits bei der Erarbeitung des Kapitels 4.6 Windenergienutzung zu Grunde gelegte integrative Methodik zur Berücksichtigung anderer Raumansprüche wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden sachlichen Teilplans übernommen.

Unter Berücksichtigung dessen geht die Regionale Planungsgemeinschaft davon aus, dass sie bei der erneuten Aufstellung eines sachlichen Teilplanes der gesetzlichen Anforderung an eine ausgewogene Gesamtentwicklung hinreichend Rechnung trägt.

Das förmliche Beteiligungsverfahren zum ReP-Entwurf wurde in der Zeit von Dezember 2000 bis April 2001 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Kapitel Windenergienutzung wurden erfasst und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde durch die Regionalversammlung gebilligt und in den vorliegenden sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ eingestellt. Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ ersetzt nur das Kapitel 4.6 des ReP Prignitz-Oberhavel. Die übrigen Planungsinhalte des integrierten Regionalplanentwurfes gelten weiter fort.

#### **I. Rechtsgrundlagen**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
- Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 20. Juli 1995 mit Artikel 2 „Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (BbgLPIG)“
- Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages

- Gesetz zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42)
- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (LEPeV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Entwurf des Landesentwicklungsplans für den Gesamt- raum Berlin-Brandenburg (LEPGR-Entwurf) vom 27. Februar 2001
- Satzung über den Regionalplan I (ReP I) Prignitz-Ober- havel „Zentrale Orte/Gemeindefunktionen“ in der Fassung vom 4. März 1998 (ABl./AAanz. S. 342)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Entwurf vom 26. Juli 2000
- Erlass zur landesplanerischen und naturschutzrechtli- chen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Bran- denburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654), zuletzt geändert durch die Bekannt- machung vom 8. Mai 2002 (ABl. S. 559)
- Runderlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen (Windkrafterlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. S. 910), zuletzt geändert durch Gemeinsames Rundschreiben vom 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrecht- liche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) - Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und MSWV vom 21. März 2000, zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (ABl. S. 248)
- Richtlinie über das Verfahren der Aufstellung, Fort- schreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplä- nen (Verfahrensrichtlinie); Erlass des Ministers für Um- welt, Naturschutz und Raumordnung vom 31. Juli 1995
- Richtlinie über den Inhalt und die Darstellung sowie die Gliederung der Regionalpläne (Darstellungsrichtlinie); Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 9. Januar 1997
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwen- dung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprü- fung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358)

**II. Festlegungsteil**

**Windenergienutzung**

- Z 1** Für die geordnete Nutzung der regenerativen Energie- quelle Windkraft ist eine Konzentration raumbedeutsa- mer Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standor- ten zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergiean- lagen sind innerhalb der Eignungsgebiete Windenergie- nutzung zu errichten. Außerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung sind raumbedeutsame Windener- gieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Eignungsgebiete Windenergienutzung sind in der Fest- legungskarte des Regionalplanes dargestellt und werden nachfolgend benannt:

Nr.	Name	Lk
1	Pröttlin	PR
2	Groß Warnow	PR
3	Kleeste	PR
4	Berge/Pirow	PR
5	Kribbe	PR
6	Karstädt/Blüthen/Premslin	PR
7	Perleberg-Quitow	PR
8	Jännersdorf/Porep	PR
9	Frehne	PR
10	Halenbeck/Warnsdorf	PR
11	Freyenstein	OPR
12	Silmersdorf/Mertensdorf	PR
13	Gerdshagen/Falkenhagen	PR
14	Falkenhagen	PR
15	Wernikow	OPR
16	Pritzwalk-Schönhagen/Steffenshagen	PR
17	Sadenbeck/Wilmersdorf	PR
18	Kuhbier/Kuhsdorf/Giesensdorf	PR
19	Kemnitz/Beveringen/Buchholz	PR
20	Heiligengrabe/Liebenthal	OPR
21	Wittstock/Jabel	OPR
22	Groß Haßlow	OPR
23	Kleinow	PR
24	Tüchen/Krampfer	PR
25	Boddin-Langnow/Klein Woltersdorf	PR
26	Herzsprung	OPR
27	Groß Welle/Kletzke/Schrepkow	PR
28	Demerthin/Kyritz	OPR/ PR
29	Wutike	PR
30	Schönhagen/Netow/Görike	PR
31	Barenthin/Kötzlin/Stüdenitz	OPR/ PR
32	Holzhausen/Zernitz	OPR
33	Bückwitz/Neustadt (Dosse)	OPR
34	Ganzer/Wildberg	OPR
35	Kantow	OPR
36	Dabergotz	OPR
37	nörtl. Anschlussstelle A 24 Neuruppin	OPR
38	Herzberg/Grieben	OPR/ OHV
39	Zabelsdorf/Altflüdersdorf	OHV
40	Mildenberg/Badingen	OHV

Nr.	Name	Lk
41	Kraatz-Buberow/Gutengermendorf	OHV
42	Kraatz-Buberow/Badingen	OHV
43	Klein-Mutz	OHV
44	Löwenberger Land-Falkenthal	OHV
45	Eichstädt	OHV

- G 2** Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass der Eingriff in das Orts- sowie Landschaftsbild minimiert und die Beeinträchtigung berührter, raumbedeutsamer Sachgebiete vermieden wird.
- G 3** Die Eignungsgebiete Windenergienutzung sind bei der Planung und Ausführung von Antennenträgern zu berücksichtigen. Neue Richtfunkstrecken sollen die Eignungsgebiete Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

### III. Erläuterungsbericht

**Zu Z 1** Das Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin/Brandenburg trifft die Festlegung, dass der Anteil von regenerativen Energiequellen an der Gesamtversorgung zügig auszubauen ist (vgl. § 24 Abs. 4 LEPro). Aufgabe der Raumordnung ist es, in diesem Zusammenhang die räumlichen Voraussetzungen für die standortgebundene Windenergienutzung zu schaffen und durch die Ausweisung von geeigneten Flächen einen Beitrag zur Erhöhung des regenerativen Energieanteils zu leisten.

Darüber hinaus hat die wesentliche Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung der Windenergienutzung im Zuge der Novelle des BauGB von August 1997 (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) sowie das EEG vom März 2000, zu einer stark steigenden Standortnachfrage für Windenergieanlagen geführt.

Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf den Raum regelmäßig ab einer Gesamtbauhöhe von 35 m raumbedeutsam. Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der einschlägigen aktuellen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung (Windkrafte rlass des MUNR vom 24. Mai 1996 [ABl. S. 654], zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Mai 2002 [ABl. S. 559], sowie Rund erlass Nr. 23/3/1997 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen [Windkrafte rlass des MSWV] vom 27. August 1997 [ABl. S. 910], zuletzt geändert durch Gemeinsames Rundschreiben vom 16. Februar 2001 [ABl. S. 248]).

Im Land Brandenburg kommt der Regionalplanung die Aufgabe zu, innerhalb des Regionalplanes Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen (3.1.14 LEPGR-Entwurf; Abschnitt 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und MSWV in Verbindung

mit § 2 Abs. 1 Nr. 14 RegBkPIG in Verbindung mit der Darstellungsrichtlinie, Anlage 2 - Musterlegende). Hierbei soll der Nutzung der Windenergie aufgrund des vorhandenen Windpotentials wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Darüber hinaus hat die Standortwahl für die Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Standortvoraussetzungen umweltverträglich zu erfolgen und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen beizutragen.

Die im Regionalplan dargestellten Eignungsgebiete sind Teilräume in der Region, die für raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung geeignet sind. Sie schließen raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum der Region aus. Das heißt, die Eignungsgebiete Windenergienutzung haben vor allem hinsichtlich ihrer außergebietlichen Ausschlusswirkung eine Zielqualität (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG).

Die Formulierung „in der Regel“ ist an § 35 BauGB angelehnt. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber dort als Regelvermutung ausgestaltet worden, weil Härtefälle (z. B. bei unzumutbaren Beeinträchtigungen des Eigentums) im Einzelfall vermieden werden sollen. Die Grundsätzliche Ausschlusswirkung außerhalb der Eignungsgebiete bleibt von dieser Formulierung unberührt. Ausnahmen beschränken sich nur auf atypische Fälle.

Die Planung von Konzentrationszonen Windenergie oder von Sondergebieten Windkraftnutzung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist außerhalb der Eignungsgebiete Windkraftnutzung regelmäßig ausgeschlossen (vgl. 2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens MLUR/MSWV „Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen“ vom 16. Februar 2001).

Innerhalb der Eignungsgebiete ist eine Abwägung insbesondere hinsichtlich der Eignung, nicht aber gegenüber allen Raumansprüchen getroffen worden. Dies bezieht sich insbesondere auf schutzwürdige kleinteilige Raumfunktionen, die maßstabsbedingt nicht durch den Regionalplan erfasst und hinreichend konkret dargestellt werden können. So wurden beispielsweise kleinteilige Biotopstrukturen (§-32-Biotope nach BbgNatSchG) oder einzelne Wohnplätze und ähnlich sensible Nutzungen grundsätzlich nicht ausreichend auf der regionalen Ebene berücksichtigt. Im Interesse der weiteren Konfliktverringering besteht aus diesem Grund die Möglichkeit der weiteren kleinräumigen Steuerung der Windenergieanlagenstandorte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren. Die örtlichen Konflikte müssen begründbar sein und müssen vor allem einen entgegenstehenden öffentlichen Belang beinhalten.

Im Zuge der nachvollziehbaren Konkretisierung der Eignungsgebiete und zur Sicherung einer angemessenen Planungstransparenz erscheint eine Orientierung an der

Methodik der Regionalplanung sinnvoll (siehe Teil III zu Z 1, Tabu- und Restriktionsflächen).

Darüber hinaus lässt die Festlegung von Eignungsgebieten gegenüber der kommunalen Bauleitplanung Entscheidungsräume offen. Sie verpflichten nicht dazu, ein Eignungsgebiet als beabsichtigte Bodennutzung im Flächennutzungsplan darzustellen (Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB). Sofern die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung jedoch eine räumliche Feinsteuerung vornehmen, sollte im Interesse der Harmonisierung der planerischen Begriffe die für Brandenburg geltende Verwaltungsvorschrift zu diesem Sachverhalt angewendet werden. So sollten dementsprechend grundsätzlich „Konzentrationszonen für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ dargestellt werden (vgl. Teil III Abs. 6 Windenergieerlass des MSWV vom 27. August 1997).

Bei den dargestellten Eignungsgebieten handelt es sich um konfliktarme Flächen gegenüber raumbedeutsamen Schutzgütern sowie Raumnutzungen. Sie verfügen über günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung.

Die Ermittlung der Eignungsgebiete wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden planerischen Arbeitsschritte vorgenommen.

- I. Wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Region bildete die das gesamte Planungsgebiet umfassende Ermittlung des Windenergiepotentials. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen des amtlichen Gutachtens „Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel/Windpotential und Freiflächensicherung“ des Deutschen Wetterdienstes vom 15. Mai 1997.

Daraus wird ersichtlich, dass einem Gebiet regionale Bedeutung für die Windenergienutzung zukommt, wenn in der Regel die in der nachstehenden Übersicht aufgeführte Energiemenge in 60 m Messhöhe erreicht wird und darüber hinaus günstige Rahmenbedingungen für eine mögliche Einspeisung in das öffentliche hochwertige Energienetz bestehen.

**Wirtschaftlichkeitskriterien mit regionaler Bedeutung für die Windenergienutzung**

- Windpotential in der Regel  $\geq 170$  W/m<sup>2</sup> Rotorfläche in 60 m Messhöhe
- Nähe zum Umspannwerk von ca. 5 km Entfernung
- Nähe zum Hochspannungsnetz (110 - 380 kV) sowie Mittelspannungsnetz (15 - 30 kV) von ca. 2 km Entfernung

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Eignung wurden nur größere, zusammenhängende Gebiete berücksichtigt. Dies begründet sich zum einen darin, dass die Eignungsgebiete nach innen nur eine Grundsatzqualität aufweisen und für eine begründbare und nachvollziehbare Steuerung auf kommunaler Ebene oder innerhalb der Genehmigungsverfahren offen sind. Sehr kleinteilige Gebiete würden keinen Rahmen mehr für eine Steuerung unterhalb der Regionalplanung bieten bzw. könnte eine weitere Steuerung die grundsätzliche Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung gefährden.

Des Weiteren erscheint es vor dem Hintergrund der beabsichtigten regionalen Konzentrationswirkung und einer effektiven Infrastrukturentwicklung notwendig, größere, zusammenhängende Gebiete darzustellen. Diese sollten ein Potential aufweisen, bei dem regelmäßig das Verhältnis zwischen Windenergieanlagen und notwendigen Infrastrukturen der Netzeinspeisung (Umspannwerke etc.) in einem vertretbaren Verhältnis erscheint.

- II. Die daraus ermittelten Ausgangsflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt mit den Gebieten von raumbedeutsamen Schutzgütern und Raumnutzungen verschnitten.

Bei der Erfassung und Bewertung der Potentiale des Naturraumes hat sich die Regionalplanung im Wesentlichen an den entsprechenden Regelungen des Windkrafterlasses des MUNR von 1996 (vgl. Teile III und IV, ABl. 1996 S. 655 - 657) orientiert. Eine Ergänzung erfolgte um jene, denen aus regionsspezifischer Sicht Sicherungs- bzw. Schutzwürdigkeit zukommt. Dabei wurde differenziert nach Raumfunktionen, die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind (Tabu- bzw. Ausschlussflächen), sowie Raumfunktionen, gegenüber denen die Windenergienutzung eine Restriktion darstellt (siehe nachfolgende Übersicht).

Die Ausweisung von Eignungsgebieten innerhalb von Tabuflächen wurde grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Abwägung wurden Eignungsgebiete ganz oder teilweise innerhalb von Restriktionsflächen dargestellt. Dabei erfolgte die Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung und der kommunalen Planungsabsichten gegenüber den schutzwürdigen Freiraumfunktionen bzw. Raumnutzungen.

**A Tabu- und Ausschlussflächen**

(Potentiale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen - nicht abwägungsrelevant)

<b>Naturraum-/Schutzgutpotential</b>	<b>Abstand bzw. Puffer</b>
NSG gem. § 21 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert)	1000 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	500 m
Stehende Gewässer erster Ordnung gem. RAMSAR	Einzelfallbewertung
Sensible Fließgewässer (nach LUA, Abt. N, Cottbus)	Einzelfallbewertung
gemeldete Schutzgebiete der FFH-Richtlinie	1000 m
Vorkommen bedrohter, an störungsarme Räume gebundener Großvogelarten gem. Fachkonzeption Artenschutzprogramm und SPA-Gebiete	1000 m
Rast- und Sammelpplätze sowie Brutgebiete gefährdeter Großvogelarten (wie Gooßtrappen- und Großvogelschongebiete, Gänse, Kraniche), Brutgebiete gefährdeter Wiesenbrüter gem. Artenschutzprogramm (Wiesenbrüterschongebiete), Überwinterungsgebiete von Zugvögeln gem. LRP bzw. LaPro	1000 m
geschützte Landschaftsbestandteile > 10 ha	500 m
Flächennaturdenkmale > 10 ha	500 m
Biotope gem. § 32 BbgNatSchG > 10 ha	200 m
Landschaftsschutzgebiete gem. § 22 BbgNatSchG (festgesetzt, im Verfahren, geplant, einstweilig gesichert)	Einzelfallbewertung
Alleen gem. § 31 BbgNatSchG	Einzelfallbewertung
regional bedeutsame markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen in der Region	500 m
Grünzäsuren gemäß LEPeV und potent. Grünzäsur der Regionalplanung	Einzelfallbewertung
Ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem gem. LEPGR-Entwurf	Einzelfallbewertung
Vorranggebiete sowie § 16 LWaldG gem. forstwirtschaftl. Rahmenplanung	Einzelfallbewertung
Vorsorgegebiet gem. forstwirtschaftl. Rahmenplanung	Einzelfallbewertung
Vorranggebiet Rohstoffsicherung Steine und Erden der Regionalplanung	Einzelfallbewertung
Gebiete mit besonderer Bedeutung Wasserwirtschaft Überschwemmungsgebiete/Flutungspolder der Regionalplanung	Einzelfallbewertung
Siedlungsgebiete (außer festgesetzte GE und GI, einschl. Feriendörfer und Campingplätze)	500 m
Denkmalbereiche der Parkanlage gem. § 11 sowie Umgebungsschutz eines Denkmals gem. Denkmalschutzgesetz	1000 m
Flug- und Landeplätze	(siehe Einzelermittlung, Hindernisbegrenzungsflächen)
Richtfunkstrecken	Einzelfallbewertung
militärische Anlagen (Erlass des Verteidigungsministeriums U II 1-45-70-00/04)	Einzelfallbewertung gem. Erlass
Verkehrsanlagen (Eisenbahntrassen, öffentliche Straßen, Wasserstraßen), Richtfunkstrecken, Energiefreileitungen (Mittel- und Hochspannungstrassen), Produktleitungen (Erdgas- und Erdölleitungen)	maßstabsbedingt keine Berücksichtigung innerh. des ReP

**B Restriktionsflächen**

(bewertete Potentiale des Naturraumes und weitere raumbedeutsame Nutzungen - abwägbar)

- Naturpark (soweit nicht als Schutzgebiet festgesetzt)

- regional bedeutende Kulturlandschaftsräume (sofern nicht Denkmalbereich und Umgebungsschutz nach §§ 11 und 14 des Denkmalschutzgesetzes)
- herausragende Sichtachsen (SAG Freiraumgutachten, LRP der Landkreise)
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Steine/

- Erden der Regionalplanung (Teil I, 4.4.2, VB Rohstoffsicherung Steine/Erden ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel)
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild (gemäß LaPro als Schutzgut „Landschaftsbild“ dargestellte Gebiete der Kategorie Schutz/Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters)
- Nahrungsplätze von Zugvögeln (gemäß LaPro)
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nach Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsräume mit regionaler Bedeutung für Fremdenverkehr/Erholung der Regionalplanung, sofern nicht Naturpark oder als Schutzgebiet gesichert (Teil I, 6.5.1 VB Fremdenverkehr und Erholung ReP-Entwurf Prignitz-Oberhavel)
- Grabungsschutzgebiete gemäß § 17 des Denkmalschutzgesetzes (Bodendenkmale)

**III.** Innerhalb des Verfahrens zu dem Sachlichen Teilplan Windenergienutzung der Region Prignitz-Oberhavel wurden die Belange des Artenschutzes, hier insbesondere des Vogelschutzes, neu thematisiert und die Planungsgrundlagen zum Vogelschutz erheblich

erweitert. Die zuständigen Behörden der Landesverwaltung verwiesen auf neue kartographische Unterlagen zu den Belangen des Vogelschutzes, die in der bisherigen Methodik zu der Berücksichtigung schutzwürdiger Freiraumfunktionen bzw. Raumnutzungen (siehe II. Definition der Tabu- und Restriktionsflächen) noch nicht vorlagen und angewendet werden konnten. Im Ergebnis wurde der neue Arbeitsschritt III eingeführt, in welchem diese erweiterten Vogelschutzbelange geprüft und abgewogen wurden.

Innerhalb von zwei Erörterungsterminen mit den zuständigen Fachbehörden wurden die Belange des Vogelschutzes zu allen Eignungsgebieten geprüft. Die 45 Eignungsgebiete Windenergienutzung der Region Prignitz-Oberhavel beinhalten im Ergebnis keine maßgeblichen Konflikte gegenüber dem Vogelschutz, die als entgegenstehender Belang die Windenergienutzung ausschließen würden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Vogelschutzbereichen können jedoch bei vier Eignungsgebieten kleinräumige Restriktionen gegenüber der Windenergienutzung auftreten, die innerhalb der standortkonkreten Genehmigungsverfahren zu klären und gegebenenfalls zu vermeiden sind.

**Eignungsgebiete Windenergienutzung/Vogelschutz**

Nr.	Name des Eignungsgebietes	MLUR, N Belange Vogelschutz
12	Silmersdorf/Mertensdorf	Das EG befindet sich in räumlicher Nähe zu einem Zwergschwanrastplatz sowie im Bereich von Äsungflächen für diese Art. Aufgrund dessen sind die Belange des Vogelschutzes in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen standortkonkret zu prüfen und im Interesse der Konfliktverringerng zu berücksichtigen.
16	Pritzwalk-Schönhagen/ Steffenshagen	Das EG ist Bestandteil eines Rastgebietes für Goldregenpfeifer. Aufgrund dessen sind die Belange des Vogelschutzes in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen standortkonkret zu prüfen und im Interesse der Konfliktverringerng zu berücksichtigen.
40	Mildenberg/Badingen	Das EG befindet sich in räumlicher Nähe zu dem Gänseschlafplatz Ribbecker und Zehdenicker Tonstiche. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines avifaunistischen Gutachtens in dem EG sowie der Lage des Gebietes zwischen 2 Hochspannungstrassen (110- und 380-kV-Freileitung) ist jedoch nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Vogelschutzes auszugehen. Aufgrund dessen sind die Belange des Vogelschutzes in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen standortkonkret zu prüfen und im Interesse der Konfliktverringerng zu berücksichtigen.
41	Kraatz Buberow/ Gutengermendorf	Das EG befindet sich in räumlicher Nähe zu einem Schreiadlerhorst (zurzeit nicht belegt) sowie im Bereich von potentiellen Nahrungsflächen für diese Art. Unter Berücksichtigung der Lage des EG zwischen regional bedeutsamen Verkehrstrassen (B 96, Schienenverbindung Berlin - Stralsund) sowie der konkreten Standortsituation (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) ist jedoch nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Vogelschutzes auszugehen. Aufgrund dessen sind die Belange des Vogelschutzes in den vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen standortkonkret zu prüfen und im Interesse der Konfliktverringerng zu berücksichtigen.

IV. Im Interesse der Gewährleistung der Wahrnehmbarkeit der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes und der gewachsenen Kulturlandschaft der Region und zum Schutz vor einer großflächigen technischen Überformung des Freiraumes durch Windenergieanlagen wurden in einem weiteren Arbeitsschritt potentielle Eignungsgebiete herausgenommen, wenn zwischen ihnen in der Regel ein Mindestabstand von 5 km nicht gewährleistet war. Dabei erfolgte nach Möglichkeit eine räumliche Zuordnung zu bereits anthropogen erheblich vorbelasteten Gebieten. Dabei handelt es sich um Bereiche, in denen die natürliche Eigenart des Landschaftsbildes oder der Naturhaushalt in seiner Leistungsfähigkeit bereits beeinträchtigt ist. Das sind in der Regel Vorbelastungen durch:

- gewerblich genutzte Siedlungsgebiete (in der Regel GE- und GI-Gebiete nach BauNVO)
- weithin erlebbare, mastartige Eingriffe (wie Strom-, Sendemasten)
- ehemals genutzte militärische Liegenschaften
- sonstige regional bedeutende Infrastrukturtrassen (wie Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahntrassen)

Innerhalb dieses Arbeitsschrittes erfolgte ebenfalls die Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise der Gemeinden zu den kommunalen Planungsabsichten für die Windenergienutzung, die der Regionalen Planungsgemeinschaft im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ReP-Entwurf mitgeteilt wurden. In der Regel wurden die Flächen kommunaler Planungen außerhalb potentieller Eignungsgebiete integriert, wenn sie mit der dargestellten regionalplanerischen Methodik weitestgehend vereinbar waren.

Darüber hinaus sind in der Region Gebiete aus verbindlichen Flächennutzungsplänen und sonstigen verbindlichen Bauleitplänen von Gemeinden vorhanden, die der zu Grunde gelegten regionalplanerischen Planungssystematik nicht entsprechen (wie kleinräumige Gebiete, Lage innerhalb des raumordnerischen Mindestabstandes, räumliche Nähe zu schutzwürdigen Raumfunktionen). Überwiegend sind bereits Windenergieanlagen in diesen Gebieten als Bestand vorhanden, so dass eine planerische Steuerungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Aufgrund der beschriebenen Bestandssituation bzw. der Nicht-Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Methodik werden die Gebiete im Regionalplan nicht als Eignungsgebiet dargestellt. Das bestehende Baurecht bleibt dadurch unberührt.

Unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen (Privilegierung) für die Windenergienutzung und damit verbundenen erhöhten Anforderungen der Nachvollziehbarkeit der Eignungsgebiete erfolgte die raumordnerische Ausgrenzung in der Regel unter Zugrundelegung im regionalen Maßstab erkennbarer Topographiemerkmale,

Gemarkungsgrenzen sowie notwendiger schutzgutbezogener Abstandsbereiche und nachrichtlich übernommener Gebietsdarstellungen aus kommunalen Bauleitplänen (siehe Übersicht Puffer bzw. Abstand zu Tabu- und Ausschlussflächen).

Ausgrenzungsrelevante erkennbare Topographiemerkmale für die Eignungsgebiete sind insbesondere:

- öffentliche Verkehrsstrassen wie Wege, Straßen, Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen
- Trassen des Hochspannungsnetzes für die Energieversorgung
- Oberflächen- und Fließgewässer
- Wald-Offenland-Grenzen

V. In einem letzten Arbeitsschritt erfolgte die Prüfung der Vereinbarkeit der potentiellen Eignungsgebiete Windenergienutzung mit den NATURA-2000-Gebieten. Hierzu gehören die FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie die SPA-Gebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie). Aufgrund der verwendeten Methodik befinden sich grundsätzlich keine Eignungsgebiete Windenergienutzung innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an NATURA-2000-Gebiete (siehe Übersicht **A Tabu- und Ausschlussflächen**). Die Lage und Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete im Einzelfall gegenüber den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete ist in der Tabelle 3 des Anhangs dargestellt.

**Zu G 2** Windenergieanlagen stellen, bedingt durch ihre bauliche Höhe und damit durch ihre weiträumige Erlebbarkeit, ein wesentliches Konfliktpotential gegenüber dem Landschaftsbild dar. Dieser Sachverhalt ist in der Region Prignitz-Oberhavel von wesentlicher Bedeutung, weil die schwache Reliefenergie (maximale Schwankung von ca. 35 m bis 120 m über NN) dazu führt, dass Windenergieanlagen in der Regel ab einer Turmhöhe von 60 m und einer Gesamthöhe von 85 m grundsätzlich sehr weit wahrnehmbar sind und ein natürlicher Landschaftsverbau (bewaldete Höhenrücken) dann nicht mehr wirksam wird. So sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die natürliche Eigenart des Landschaftsbildes grundsätzlich als erheblich zu bewerten. Dies trifft natürlich auch für Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten der Regionalplanung zu. Der Plansatz bezieht sich insbesondere auf folgende Belange.

#### **Eingriffsminimierung durch bauartähnliche Anlagen**

Es ist davon auszugehen, dass es innerhalb von Eignungsgebieten zu einer regional gewünschten Häufung von Windenergieanlagen kommt. Die unterschiedliche Bauart der Anlagen würde zu einer weiteren Verschärfung der Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild führen. Aus diesem Grund sollen die Auswirkungen, be-

dingt durch unterschiedliche Bauhöhe der Anlagen oder die Anzahl der Rotorblätter, dadurch vermieden werden, dass grundsätzlich bauartähnliche Windenergieanlagen (gleiche Bauhöhe, Gleichartigkeit der Rotorblattanzahl) in den Eignungsgebieten errichtet werden.

#### **Eingriffsminimierung durch dezente Gestaltung der Anlagen**

Innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig, jedoch werden durch die zunehmende Bauhöhe der geplanten Windenergieanlagen auch innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete weitere regional bedeutsame Raumnutzungen berührt, die innerhalb des Regionalplanes im Interesse der Konfliktverringerung zu berücksichtigen sind. So besteht zur Sicherung des Flugraumes die Notwendigkeit, Windenergieanlagen ab einer Bauhöhe von 100 m mit einer Signalkennzeichnung zu versehen (Leuchtbefeuerung, Signalfarbegebung, siehe Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22. Dezember 1999). Die Kennzeichnungspflicht hat zur Folge, dass Windenergieanlagen besonders auffällig wahrnehmbar gestaltet werden müssen bzw. so zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Aufgrund dessen sollte eine Signalkennzeichnung möglichst vermieden werden.

#### **Berücksichtigung der Belange des Luftverkehrs**

Ferner wurde der Regionalplanung im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ReP-Entwurf durch die Wehrbereichsverwaltung VII mitgeteilt, dass die Region in weiten Teilen von Streckenabschnitten des militärischen Nachtflugsystems überlagert wird und hat für darunter befindliche Eignungsgebiete Windenergienutzung eine Bauhöhenbegrenzung gefordert. Darüber hinaus befinden sich einige Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in räumlicher Nähe zu regional bedeutsamen Landeplätzen, die durch eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden sollen (vgl. Teil I, 7.4.1 ReP-Entwurf P-O). Dabei grenzen teilweise die Eignungsgebiete Windenergie unmittelbar an die Hindernisbegrenzungsflächen (regionale Ausschlussfläche) der Landeplätze, bei deren Ermittlung eine Bauhöhe von 100 m zu Grunde gelegt wurde. Eine deutlich größere Bauhöhe geplanter Windenergieanlagen in diesen Bereichen würde zu einer, regionalplanerisch nicht gewollten, Vergrößerung des Konfliktpotentials gegenüber den Belangen der zivilen Luftfahrt führen. Regionales Anliegen ist es jedoch, dies regelmäßig zu vermeiden.

#### **Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (insbesondere des Vogelschutzes)**

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ReP-Entwurf wurde durch die öffentlichen Träger der Belange von Natur- und Landschaftspflege mitgeteilt,

dass die Region in weiten Teilen von Zugvogelkorridoren mit internationaler Bedeutung überlagert wird. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Zugvogelkorridore befinden sich Eignungsgebiete für die Windenergienutzung innerhalb dieser regional bedeutsamen vogelschutzrelevanten Bereiche. Die Flughöhe eines Großteils der Avifauna bewegt sich innerhalb der Korridore in einer Höhe von 100 bis 200 m. Eine geplante Gesamtbauhöhe von 100 m und mehr **kann** zu einer, regionalplanerisch nicht gewollten, wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion der Zugvogelkorridore mit internationaler Bedeutung für den Vogelschutz führen. Regionales Anliegen ist es in diesem Zusammenhang jedoch, zu einer Verringerung des Konfliktpotentials gegenüber dem Artenschutz beizutragen. Unabhängig von der erfolgten raumordnerischen Abwägung der Belange der Avifauna (Abschnitt III Erläuterung zu Z 1) ist daher in dem jeweiligen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft**

Nutzungsbedingte Anforderungen der Windenergienutzung an den Raum bedingen, dass vorzugsweise unbestandene Freiflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Dies sind in der Regel landwirtschaftliche Nutzflächen. Zur Vermeidung von Erschwernissen für die landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass keine oder nur wenig Wartungs- und Erschließungswege die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zerschneiden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist die Windenergienutzung mit den Anforderungen der Regionalplanung an eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Wesentlichen vereinbar. Die Vereinbarkeit ist im Rahmen der konkreten vorhabenbezogenen Planung von Windenergieanlagen zu gewährleisten.

**Zu G 3** Der störungsfreie Richtfunkbetrieb ist nur dann gewährleistet, wenn bauliche Hindernisse die Ausbreitung der elektromagnetischen Schwingungen nicht unzulässig beeinträchtigen. Allgemein wird ein 200 m (+/- 100 m entlang einer Sichtlinie) breiter Schutzbereich angesetzt, in dem höhenwirksame Bauwerke über 30 m vermieden werden sollen. Die Bauhöhe von Windenergieanlagen beträgt in der Regel deutlich > 30 m und führt gegebenenfalls aus diesem Grund regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Richtfunkbetriebes.

Vor dem Hintergrund soll bei der Planung neuer Richtfunkanlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Eignungsgebieten Windenergienutzung sichergestellt werden, dass künftige Richtfunktrassen die Eignung der Gebiete für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Die abgestimmte Verträglichkeit zwischen Richtfunk und den Eignungsgebieten für Windenergienutzung ist auf der Ebene der vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

**IV Anlagen**

## Tabellen

Tab. 1 Windpotential und Fläche der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Tab. 2 Eignungsgebiete Windenergienutzung/Erhaltungsziele NATURA 2000

Erläuterungskarte 1 : 400.000

NATURA-2000-Gebiete/Eignungsgebiete Windenergienutzung

Grundlagen des Regionalplanes

Abkürzungsverzeichnis

**Tab. 1 Windpotential und Fläche der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung**

Nr.	Name	Fläche in ha (gerundet)	Windpotential in W/m <sup>2</sup> Rotorfläche in 60 m Messhöhe	Landkreis
1	Pröttlin	304	> 210	PR
2	Groß Warnow	150	140 - 190	PR
3	Kleeste	112	> 210	PR
4	Berge/Pirow	236	170 - 210	PR
5	Kribbe	197	> 210	PR
6	Karstädt/Blüthen/Premplin	1.045	> 210	PR
7	Perleberg-Quitzw	175	> 210	PR
8	Jännersdorf/Porep	523	> 210	PR
9	Frehne	156	> 210	PR
10	Halenbeck/Warnsdorf	355	> 210	PR
11	Freyenstein	95	> 210	OPR
12	Silmersdorf/Mertensdorf	211	> 210	PR
13	Gerdshagen/Falkenhagen	228	> 210	PR
14	Falkenhagen	47	> 210	PR
15	Wernikow	211	> 210	OPR
16	Pritzwalk-Schönhagen/Steffenshagen	272	> 210	PR
17	Sadenbeck/Wilmersdorf	217	> 210	PR
18	Kuhbier/Kuhsdorf/Giesensdorf	526	> 210	PR
19	Kemnitz/Beveringen/Buchholz	217	> 210	PR
20	Heiligengrabe/Liebenthal	98	> 210	OPR
21	Wittstock/Jabel	355	> 210	OPR
22	Groß Haßlow	177	> 210	OPR
23	Kleinow	197	> 210	PR
24	Tüchen/Krampfer	337	170 - 210	PR
25	Boddin-Langnow/Klein Woltersdorf	150	170 - 210	PR
26	Herzprung	162	170 - 190	OPR
27	Groß Welle/Kletzke/Schrepkow	568	170 - 210	PR
28	Demerthin/Kyritz	344	> 210	OPR/PR
29	Wutike	69	> 210	PR
30	Schönhagen/Netzow/Görike	255	170 - 210	PR
31	Barenthin/Kötzlin/Stüdenitz	644	170 - 210	OPR/PR
32	Holzhausen/Zernitz	391	170 - 210	OPR
33	Bückwitz/Neustadt (Dosse)	443	170 - 210	OPR
34	Ganzer/Wildberg	178	170 - 210	OPR
35	Kantow	129	170 - 210	OPR
36	Dabergotz	120	> 210	OPR
37	Nördl. Anschlussstelle A 24 Neuruppin	514	170 - 210	OPR
38	Herzberg/Grieben	157	> 210	OPR/OHV
39	Zabelsdorf/Altlüdersdorf	186	> 210	OHV
40	Mildenberg/Badingen	175	> 210	OHV
41	Kraatz-Buberow/Gutengermendorf	118	> 210	OHV
42	Kraatz-Buberow/Badingen	87	> 210	OHV
43	Klein-Mutz	132	> 210	OHV
44	Löwenberger Land-Falkenthal	138	> 210	OHV
45	Eichstädt	76	170 - 210	OHV
	<b>Summe Eignungsgebiete</b>	<b>11.478</b>		<b>PR/OPR/OHV</b>

**Tab. 2 Eignungsgebiete Windenergienutzung/Erhaltungsziele NATURA 2000**

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung/NATURA-2000-Gebiete
1. Pröttlin	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rambower Moor“ (Landes-Nr. 104) ist Bestandteil des SPA-Gebietes „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1). Sie befinden sich in südlicher Richtung mit ca. 4 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz des FFH- und SPA-Gebietes zum Eignungsgebiet sowie der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Kalkreiche Sümpfe, Erlen- u. Eschenwälder, subkontinentaler Blauschillerrasen) sowie Arten des Anhangs II (Glanzorchis, Großer Feuerfalter, Kammolch, Fischotter, Großes Mausohr) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten.
2. Groß Warnow	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bootzer Torfluch“ (Landes-Nr. 361) befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 6,5 km und das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) in südwestlicher Richtung mit ca. 9 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder) sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten.
3. Kleeste	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Gütlitzer Kohlegruben“ (Landes-Nr. 362). Sie befinden sich in südöstlicher Richtung mit ca. 7,5 km bzw. 8,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mehr als 10 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder in Nr. 362) sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
4. Berge/Pirow	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Gütlitzer Kohlegruben“ (Landes-Nr. 362). Sie befinden sich in südöstlicher Richtung mit ca. 2,5 km bzw. 3,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mehr als 10 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder in Nr. 362) sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
5. Kribbe	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Gütlitzer Kohlegruben“ (Landes-Nr. 362). Sie befinden sich in südöstlicher Richtung mit ca. 5,5 km bzw. 6,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 7,5 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder in Nr. 362) sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergie-nutzung/NATURA-2000-Gebiete
6. Karstädt/Blüthen/ Premslin	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind der „Stavenower Wald“ (Landes-Nr. 355) und die „Weinberge-Klüssenberge bei Perleberg“ (Landes-Nr. 360). Sie befinden sich in westlicher Richtung mit ca. 4,5 km bzw. in südlicher Richtung mit 3,5 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 3,3 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder in Nr. 355, Trockenheiden, alte bodensaure Eichenwälder in Nr. 360) sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
7. Perleberg-Quitzw	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Silge“ (Landes-Nr. 359) und die „Weinberge-Klüssenberge bei Perleberg“ (Landes-Nr. 360). Sie befinden sich in westlicher Richtung mit ca. 3,5 km bzw. in südöstlicher Richtung mit 3,8 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 3,0 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder in Nr. 359, Trockenheiden, alte bodensaure Eichenwälder in Nr. 360) sowie der Arten des Anhangs II (Mopsfledermaus, Großes Mausohr in Nr. 359) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
8. Jännersdorf/Porep	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das „Marienfließ“ (Landes-Nr. 203) und die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Sie befinden sich in östlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt sowie mit ca. 350 m außerhalb. Die deutliche Unterschreitung zum FFH-Gebiet Nr. 207 ist begründet durch die A 24 als ökologisch wirksame Zäsur bzw. mit maßgeblich negativen Auswirkungen der Verkehrsstrasse auf die ökologischen Austauschbeziehungen. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Trockenheiden in Nr. 203 sowie Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder in Nr. 207) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren bzw. Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
9. Frehne	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Teilbereiche des FFH-Gebietes befinden sich in südöstlicher, südwestlicher und nördlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung/NATURA-2000-Gebiete
10. Halenbeck-Warnsdorf	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Teilbereiche des FFH-Gebietes befinden sich in westlicher und nördlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
11. Freyenstein	OPR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Das FFH-Gebiet befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 4,2 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
12. Silmersdorf/ Mertensdorf	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 1 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der räumlichen Trennung durch die Autobahn A 24 und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten.
13. Gerdshagen/ Falkenhagen	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Das FFH-Gebiet befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 2,7 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
14. Falkenhagen	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Das FFH-Gebiet befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 1,6 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA seit Jahren im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergie-nutzung/NATURA-2000-Gebiete
15. Wernikow	OPR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Oberheide“ (Landes-Nr. 198). Es befindet sich in nordöstlicher Richtung mit ca. 3,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, Waldmeister-Buchenwald) und der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
16. Pritzwalk-Schönhagen/ Steffenshagen	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Es befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 0,8 km deutlich entfernt. Die südwestliche Grenze des Eignungsgebietes entspricht in dem Bereich der rechtskräftigen Bauleitplanung für den Ortsteil Steffenshagen. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
17. Sadenbeck/Wilmersdorf	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 2 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
18. Kuhbier/Kuhsdorf/ Giesensdorf	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207) sowie „Großer Horst“ (Landes-Nr. 363). Sie befinden sich in nördlicher bzw. westlicher Richtung mit ca. 2 km bzw. 4,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder in der Nr. 207 sowie Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Erlen-Eschenwälder in Nr. 363) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter in Nr. 207 sowie kleine Flussmuschel, Fischotter in Nr. 363) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
19. Kemnitz/Beveringen/ Buchholz	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Das FFH-Gebiet befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 3 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder in der Nr. 207) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fisch-

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung/NATURA-2000-Gebiete
		<p>otter in Nr. 207) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.</p>
20. Heiligengrabe/ Liebenthal	OPR	<p>Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.</p>
21. Wittstock/Jabel	OPR	<p>Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.</p>
22. Groß Haßlow	OPR	<p>Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Berlinchener See, Berlinchener Luch“ (Landes-Nr. 504) befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 1 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz des FFH- zum Eignungsgebiet sowie der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Birken-Moorwälder) sowie Arten des Anhangs II (Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.</p>
23. Kleinow	PR	<p>Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Untere Stepenitzniederung u. Jeetzbach“ (Landes-Nr. 352). Es befindet sich in westlicher Richtung mit ca. 4 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 2,7 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Sandheiden, offene Grasflächen, Unterwasservegetation, Birken-Moorwälder, Erlen- und Eschenwälder in Nr. 352) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.</p>
24. Tüchen/Krampfer	PR	<p>Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Stepenitz“ (Landes-Nr. 207). Es befindet sich in nördlicher Richtung mit ca. 5,2 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 5,8 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, alte bodensaure Eichenwälder, Erlen- und Eschenwälder in der Nr. 207) sowie der Arten des Anhangs II (kleine Flussmuschel, Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter in Nr. 207) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch bereits verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.</p>
25. Boddin-Langnow/ Klein Woltersdorf	PR	<p>Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.</p>
26. Herzsprung	OPR	<p>Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Königsberger See, Kattenstiegsee“ (Landes-Nr. 530). Es befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 3 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, kalkreiche Niedermoore, natürliche eutrophe Seen) sowie Arten des Anhangs II (Rotbauchunke, Kammolch) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten.</p>

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergie-nutzung/NATURA-2000-Gebiete
27. Groß Welle/Kletzke/Schreppkow	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Plattenburg“ (Landes-Nr. 311). Es befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 2,6 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 1,5 km entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald usw.) sowie Arten des Anhangs II (Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
28. Demerthin/Kyritz	OPR/PR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.
29. Wutike	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Königsberger See, Kattenstiegsee“ (Landes-Nr. 530) befindet sich in nördlicher Richtung mit 3,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, kalkreiche Niedermoore, natürliche eutrophe Seen usw.) sowie Arten des Anhangs II (Rotbauchunke, Kammmolch) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
30. Schönhagen/Netzow/Görike	PR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Karthane“ (Landes-Nr. 351). Es befindet sich in westlicher Richtung 3,8 km deutlich entfernt. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ (Landes-Nr. 1) liegt in westlicher Richtung mit ca. 3,5 km ebenfalls deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotope des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, Eichen-Sternmieren-Hainbuchenwald usw.) sowie Arten des Anhangs II (Fischotter) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche Bauleitplanungen sind bereits WEA im südlichen wie im nördlichen Teil des Eignungsgebietes planungsrechtlich gesichert.
31. Barenthin/Kötzlin/Stüdenitz	OPR/PR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.
32. Holzhausen/Zernitz	OPR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.
33. Bückwitz/Neustadt (Dosse)	OPR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene SPA-Gebiet ist das „Untere Rhinluch/Dreetzer See/Havelländisches Luch/Belziger Landschaftswiesen“ (Landes-Nr. 3). Es befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 6,5 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen für den Vogelschutz ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele daher nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
34. Ganzer/Wildberg	OPR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung/NATURA-2000-Gebiete
35. Kantow	OPR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.
36. Dabergotz	OPR	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.
37. nördliche Anschlussstelle A 24 Neuruppin	OPR	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Wahlendorfer Luch, Klappgraben, Gänsepfuhl“ (Landes-Nr. 529). Es befindet sich in nordöstlicher Richtung mit ca. 3 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Birken-Moorwälder, Erlen- u. Eschenwälder sowie feuchte Hochstaudenfluren) sowie Arten des Anhangs II (Rotbauchunke, Fischotter, Elbebiber) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits eine Vielzahl von WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
38. Herzberg/Grieben	OPR/OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind die „Harenzacken“ (Landes-Nr. 298). Es befindet sich in nordöstlicher Richtung mit durchschnittlich ca. 1,2 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, Senken mit Torfmoorsubstraten, kalkreiche Niedermoore) sowie der Arten des Anhangs II (Rotbauchunke, Mopsfledermaus, Fischotter, Großes Mausohr) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
39. Zabelsdorf/ Altlüdersdorf	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind die „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. 338). Es befindet sich in westlicher, nördlicher u. südlicher Richtung mit durchschnittlich ca. 1,2 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, Trockenheiden, kalkreiche Niedermoore) sowie der Arten des Anhangs II (Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger usw.) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
40. Mildenberg/Badingen	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind die „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. 338) sowie die „Seilershofer Buchheide“ (Landes-Nr. 367). Sie befinden sich in nördlicher u. östlicher Richtung mit durchschnittlich ca. 1,6 km bzw. in westlicher Richtung mit ca. 4 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder, Trockenheiden, kalkreiche Niedermoore usw. in Nr. 338 u. 367) sowie der Arten des Anhangs II (Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger bzw. Kammmolch, Mopsfledermaus, Elbebiber, Fischotter usw.) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch bereits verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.

Nr./Name Eignungsgebiet	Landkreis	Lage u. Bewertung der Verträglichkeit der Eignungsgebiete Windenergienutzung/NATURA-2000-Gebiete
41. Kraatz-Buberow/ Gutengermendorf	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Moncapricesee“ (Landes-Nr. 31). Es befindet sich in südlicher Richtung mit ca. 2,3 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht vorhandenen standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie nicht bekannter Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten.
42. Kraatz-Buberow/ Badingen	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Moncapricesee“ (Landes-Nr. 31). Es befindet sich in südwestlicher Richtung mit ca. 4,8 km deutlich entfernt. Aufgrund der erheblichen räumlichen Distanz und der nicht vorhandenen standortbezogenen schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie der nicht bekannten Arten des Anhangs II ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
43. Klein-Mutz	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet sind die „Zehdenicker-Mildenberger Tonstiche“ (Landes-Nr. 338). Es befindet sich in östlicher Richtung mit ca. 3,6 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- und Eschenwälder, Trockenheiden, kalkreiche Niedermoore usw.) sowie der Arten des Anhangs II (Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger usw.) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
44. Löwenberger Land-Falkenthal	OHV	Das Eignungsgebiet ist nicht Bestandteil eines FFH- sowie eines SPA-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Exin“ (Landes-Nr. 539). Es befindet sich in nordöstlicher Richtung mit ca. 2,2 km deutlich entfernt. Aufgrund der räumlichen Distanz und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die schutzwürdigen prioritären Biotop des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Erlen- u. Eschenwälder sowie Hainsimsen-Buchenwald, alte bodensaure Eichenwälder usw.) sowie der Arten des Anhangs II (Schwarzblauer Bläuling) ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu vermuten. Durch verbindliche vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren sowie Bauleitplanungen sind bereits einige WEA im Eignungsgebiet planungsrechtlich gesichert.
45. Eichstädt	OHV	Im Umfeld von 5 km bzw. 10 km zum Eignungsgebiet sind keine FFH-Gebiete bzw. keine SPA-Gebiete vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu vermuten.

## Grundlagen des Regionalplans

- Abstandsleitlinie des MUNR vom 6. Juni 1995
- Amtliches Gutachten, Klimakarten für die Region Prignitz-Oberhavel (Windpotential u. Freiflächensicherung) des Deutschen Wetterdienstes vom 15. Mai 1997
- Brandenburger Energiekonzept von 1996 (Beschluss der Landesregierung)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992, § 6
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002
- Digitales Informationssystem Konversion (DISK) von 1999
- Erfassung und Bewertung der oberflächennahen Rohstoffvorkommen im westlichen Brandenburg (Auftraggeber MWMT des Landes Brandenburg, SST-Prof. Stoll, 1997)
- Gutachten zum regionalen Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg (Auftraggeber GL Berlin/Brandenburg, PRO TERRA)
- Erlass des MUNR zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR) vom 17. August 1998
- Ermittlung von Rohstoffpotentialflächen auf ehemaligen GUS-Flächen des LGRB Kleinmachnow von 1998
- Fachkarte markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen der Region Prignitz-Oberhavel
- festgesetzte Schutzgebiete nach BbgNatSchG
- Fließgewässerschutzsystem des Landes Brandenburg von 1995/97
- Forstliche Rahmenplanung der Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP) von 1997
- Forstliche Rahmenplanung Teilplan Waldanteil/Waldvermehrung der Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP) von 1999
- FFH-Gebiete im Land Brandenburg - Vom Land Brandenburg vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991
- Gesetz über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994
- Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000
- Konzept für ein ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem für die Länder Berlin und Brandenburg, GL Berlin/Brandenburg von 1997
- Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR 2001
- SPA-Gebiete im Land Brandenburg - Vom Land Brandenburg gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutz-Richtlinie) vom 2. April 1979
- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 4. November 1968
- Mitteilung der Standortverwaltungen Potsdam und Burg zu den Sonderflächen des Bundes von 1999 und 2000
- MUNR, Raumordnerische Studie für die Region Prignitz-Oberhavel, Mai 1994
- Freiraumgutachten Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Studie im Auftrag der GL und der RPG P-O (SAG - Sieversdorf)
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen sowie Rahmenplanungen der Gemeinden einschließlich zur Windenergienutzung, Oktober 1998 - Februar 2002
- Kommentar zur Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne vom 15. Februar 1997 (DVBl. S. 275)
- Waldfunktionskartierung der Landesanstalt für Forstplanung (LAFOP) von 1993 und 1999
- Waldfunktionskartierung für das Land Brandenburg
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991, § 7

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
Abs.	Absatz
Abt. N	Abteilung Naturschutz
Abschn.	Abschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BbgLPIG	Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
§-32-Biotope	nach § 32 BbgNatSchG unter Schutz stehende Biotope
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
DVBl.	Deutsches Verordnungsblatt
dB (A)	Dezibel (A)
DISK	Digitales Informationssystem
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EG	Eignungsgebiet
eV	engerer Verflechtungsraum Berlin/Brandenburg
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitats nach EU-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten
FNP	Flächennutzungsplan
FND	Flächennaturdenkmal
FRP	Forstliche Rahmenplanung
G	Grundsatz der Regionalplanung
GBI.	Gesetzblatt
GE	Gewerbegebiet
Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
GI	Industriegebiet
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung

GLB	geschützter Landschaftsbestandteil	NVA	Nationale Volksarmee
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	o. g.	oben genannt
GVZ	Güterverkehrszentrum	OHV	Landkreis Oberhavel
ha	Hektar	OPR	Landkreis Ostprignitz-Ruppin
i. V.	im Verfahren	PR	Landkreis Prignitz
IBA	International Bird Areas	RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg
i. V. m.	in Verbindung mit	REK	Regionales Entwicklungskonzept
km	Kilometer	ReP I	Regionalplan I Prignitz-Oberhavel Zentrale Orte/Gemeindefunktionen
kV	Kilovolt	ReP-Entwurf P-O	Entwurf des Regionalplanes Prignitz-Oberhavel vom 26. Juli 2000
LaPro	Landschaftsprogramm	ROG	Raumordnungsgesetz
LEP I	Landesentwicklungsplan I Zentrale Orte	RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
LEPeV	Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Berlin/Brandenburg	RPG P-O	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
LEPGR	Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin/Brandenburg	S.	Seite
LEPro	Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg	s.	siehe
lfd.	laufende	SAG	Sieversdorfer Arbeitsgemeinschaft
LRP	Landschaftsrahmenplan	S-Kl.	Sicherungswürdigkeitsklasse
LSG	Landschaftsschutzgebiet	SPA-Gebiete	Special Protected Areas nach EG-Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz wild lebender Vogelarten
LUA	Landesumweltamt des Landes Brandenburg	Tab.	Tabelle
m	Meter	TöB	Träger öffentlicher Belange
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg	TÜP	Truppenübungsplatz
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	U-B	Uckermark-Barnim (Planungsregion)
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	UVPG	Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
N	Naturschutz	u. a.	unter anderem
ND	Naturdenkmal	usw.	und so weiter
NE	Netzergänzung	vgl.	vergleiche
NE-Bahn	nicht bundeseigene Eisenbahn	WEA	Windenergieanlagen
Nr.	Nummer	W/m <sup>2</sup>	Watt/Quadratmeter
NSG	Naturschutzgebiet	Z	Ziel der Regionalplanung
		z. B.	zum Beispiel

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

864

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 10. September 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).